



Informationen zur Bremischen Aufstiegsfortbildungs-Prämie

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gewährt für jede erfolgreich abgeschlossene Aufstiegsfortbildung eine Abschlussprämie in Höhe von 4.000 Euro. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Gewährung der Prämie ist unabhängig davon, ob man während der Vorbereitung auf die Aufstiegsfortbildungs-Prüfung (also z.B. während des Meister-Lehrgangs oder des Besuchs der Fachschule) Aufstiegs-BAföG bezogen hat oder nicht. Sie wird auch nicht auf das Aufstiegs-BAföG angerechnet.

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

- Es handelt sich um eine **Aufstiegsfortbildung** im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) – z.B. Meister:in, Techniker:in, Fachwirt:in, Erzieher:in etc.
- Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten **im Land Bremen** liegen (Der Nachweis erfolgt durch eine erweiterte Meldebescheinigung oder - bei auswärtigen Antragstellenden - durch einen Beschäftigungsnachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses).

Wer seine Aufstiegsfortbildung in Vollzeit (z.B. durch Besuch einer Fachschule) absolviert, hat i.d.R. kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Prämie kann in diesen Fällen also nur gewährt werden, wenn der Wohnsitz in den letzten sechs Monaten vor dem Datum des Abschlusszeugnisses ununterbrochen in Bremen oder Bremerhaven war. Bitte beachten Sie das bei Ihrer Wohnsitzwahl.

- Der Antrag muss spätestens **6 Monate** nach insgesamt bestandener Abschluss einer im Sinne des AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung (Datum des Abschlusszeugnisses) gestellt werden (Ausschlussfrist).

Bitte beachten Sie auf jeden Fall die Ausschlussfrist und beschaffen Sie sich die benötigten Antragsunterlagen rechtzeitig vorher! Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist auf dem Portal der NBank hochgeladen werden, können nicht mehr berücksichtigt werden! Besonderer Hinweis insbesondere für Erzieher:innen oder Heilerziehungspfleger:innen: Es gilt das Datum der staatlichen Prüfung und nicht das Datum der staatlichen Anerkennung. Wer seinen Antrag erst nach Ablauf des Anerkennungsjahres stellt, hat die Ausschlussfrist bereits überschritten!

Die Richtlinie für die Gewährung der Bremischen Aufstiegsfortbildungs-Prämie ist derzeit befristet bis zum **31.12.2027**. Das Datum des Abschlusszeugnisses muss vor diesem Stichtag liegen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

[Qualifizierung / Aufstiegsfortbildung / Weiterbildung - Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration \(bremen.de\)](https://www.bremen.de/Qualifizierung/Aufstiegsfortbildung/Weiterbildung-Die-Senatorin-fuer-Arbeit-Soziales-Jugend-und-Integration)

[Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie \(nbank.de\)](https://www.nbank.de/Bremische-Aufstiegsfortbildungs-Prämie)